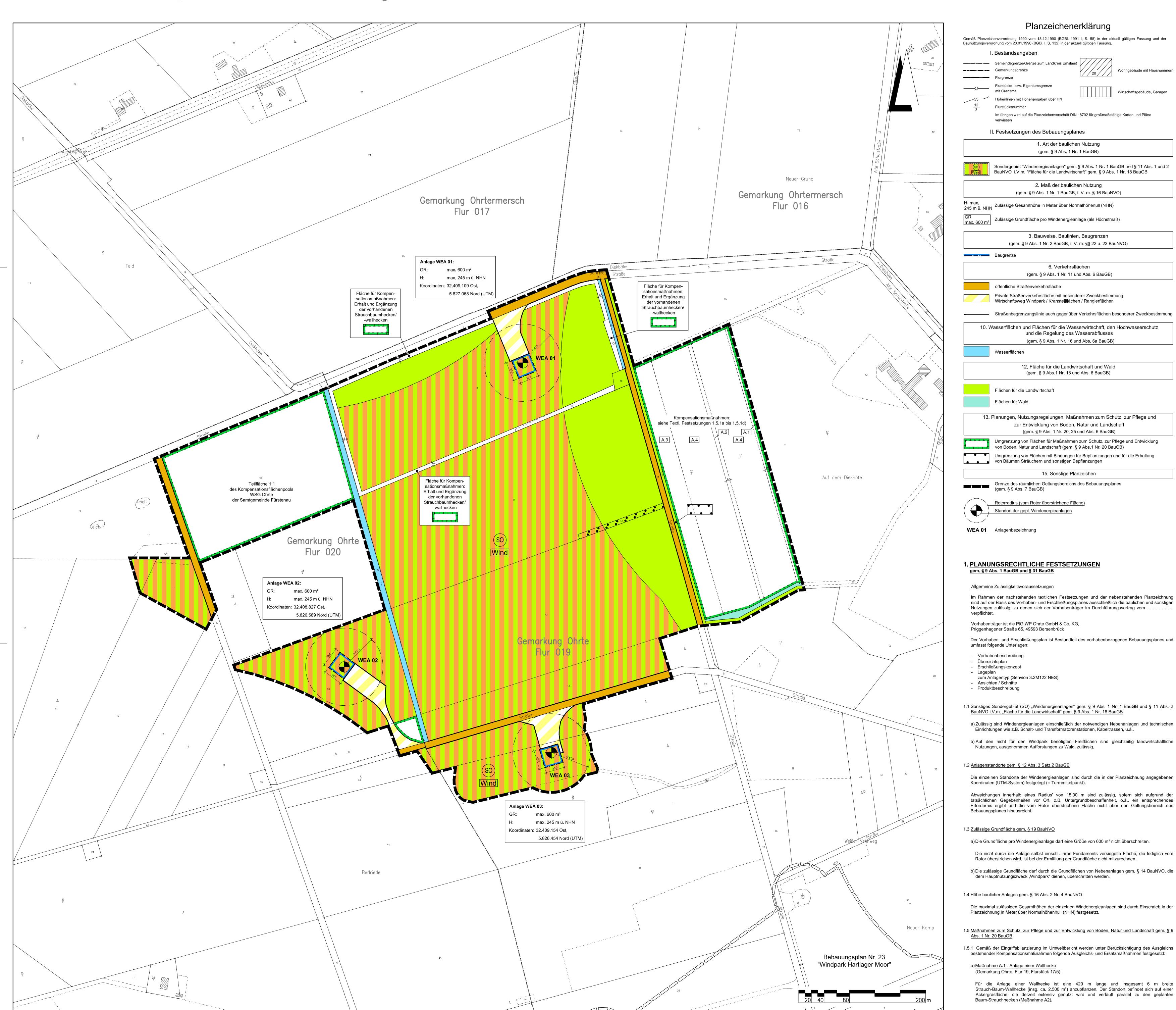
# GEMEINDE BIPPEN VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 30 "Windpark Haneberg"



#### Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBI. I, S. 132) in der aktuell gültigen Fassung.

 Bestandsangaben Gemeindegrenze/Grenze zum Landkreis Emsland Wohngebäude mit Hausnummern Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal \_\_55 \_\_\_\_ Höhenlinien mit Höhenangaben über HN

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Flurstücksnummer

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne

Sondergebiet "Windenergieanlagen" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO i.V.m. "Fläche für die Landwirtschaft" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO) n. max. 245 m ü. NHN Zulässige Grundfläche pro Windenergieanlage (als Höchstmaß)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) öffentliche Straßenverkehrsfläche Private Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:

Wirtschaftsweg Windpark / Kranstellflächen / Rangierflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6a BauGB)

12. Fläche für die Landwirtschaft und Wald (gem. § 9 Abs.1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung

von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 15. Sonstige Planzeichen

Rotorradius (vom Rotor überstrichene Fläche) Standort der gepl. Windenergieanlagen

# 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Im Rahmen der nachstehenden textlichen Festsetzungen und der nebenstehenden Planzeichnung sind auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes ausschließlich die baulichen und sonstigen Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag vom .....

Vorhabenträger ist die PIG WP Ohrte GmbH & Co. KG, Priggenhagener Straße 65, 49593 Bersenbrück

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und umfasst folgende Unterlagen:

Vorhabenbeschreibung Übersichtsplan

Erschließungskonzept zum Anlagentyp (Senvion 3.2M122 NES):

Produktbeschreibung

a) Zulässig sind Windenergieanlagen einschließlich der notwendigen Nebenanlagen und technischen

Einrichtungen wie z.B. Schalt- und Transformatorenstationen, Kabeltrassen, u.ä.,

b) Auf den nicht für den Windpark benötigten Freiflächen sind gleichzeitig landwirtschaftliche Nutzungen, ausgenommen Aufforstungen zu Wald, zulässig.

### 1.2 Anlagenstandorte gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen sind durch die in der Planzeichnung angegebenen Koordinaten (UTM-System) festgelegt (= Turmmittelpunkt).

Abweichungen innerhalb eines Radius' von 15,00 m sind zulässig, sofern sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, z.B. Untergrundbeschaffenheit, o.ä., ein entsprechendes Erfordernis ergibt und die vom Rotor überstrichene Fläche nicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausreicht.

### 1.3 Zulässige Grundfläche gem. § 19 BauNVO

a) Die Grundfläche pro Windenergieanlage darf eine Größe von 600 m² nicht überschreiten.

Die nicht durch die Anlage selbst einschl. ihres Fundaments versiegelte Fläche, die lediglich vom

b) Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, die dem Hauptnutzungszweck "Windpark" dienen, überschritten werden.

Rotor überstrichen wird, ist bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitzurechnen.

1.4 Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Die maximal zulässigen Gesamthöhen der einzelnen Windenergieanlagen sind durch Einschrieb in der Planzeichnung in Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9

1.5.1 Gemäß der Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht werden unter Berücksichtigung des Ausgleichs bestehender Kompensationsmaßnahmen folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt:

a) Maßnahme A.1 - Anlage einer Wallhecke (Gemarkung Ohrte, Flur 19, Flurstück 17/5)

Für die Anlage einer Wallhecke ist eine 420 m lange und insgesamt 6 m breite Strauch-Baum-Wallhecke (insg. ca. 2.500 m²) anzupflanzen. Der Standort befindet sich auf einer Ackergrasfläche, die derzeit extensiv genutzt wird und verläuft parallel zu den geplanten Baum-Strauchhecken (Maßnahme A2).

b) Maßnahme A.2 - Anlage einer Strauchbaumhecke

(Gemarkung Ohrte, Flur 19, Flurstück 17/3)

Um neben der Herrichtung einer Wallhecke weitere Kammerungen im nahen Umfeld des Windparks zu erzielen ist eine ca. 420 m lange und 6 m breite Strauch-Baumhecken (insg. ca. 2.500 m²) an der Flurstücksgrenze anzupflanzen. Um eine entsprechende Eingrünung zu erzielen, ist als Pflanzabstand 1 x 1 m im Dreiecksverband zu wählen. Demnach ist die Hecke 5-reihig zu bepflanzen mit einem zu beiden Seiten hin vorgelagerten 1 m breiten Krautsaum.

c) Maßnahme A.3 - Anlage von einem Laubwald aus einheimischen Gehölzen

Entwicklung und Sicherung von einem insgesamt 12.600 m² großen Laubwald. Aufgabe der bisherigen Nutzung und Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Laubbäumen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation, zur Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes mit mehrstufigem Aufbau. Keine weitere intensive Nutzung und Pflege der Flächen, sondern weitgehend natürliche Entwicklung. Die Anpflanzungen sind ist in ihrem Bestand mit einem entsprechenden Verbissschutz zu sichern. Bei Ausfall von mehr als 25 % sind Pflanzen der gleichen

d) Maßnahme A.4 - Anlage von Extensivgrünland (Gemarkung Ohrtermersch, Flur 19, Flurstücke 17/3 und 17/5)

Art zu ergänzen.

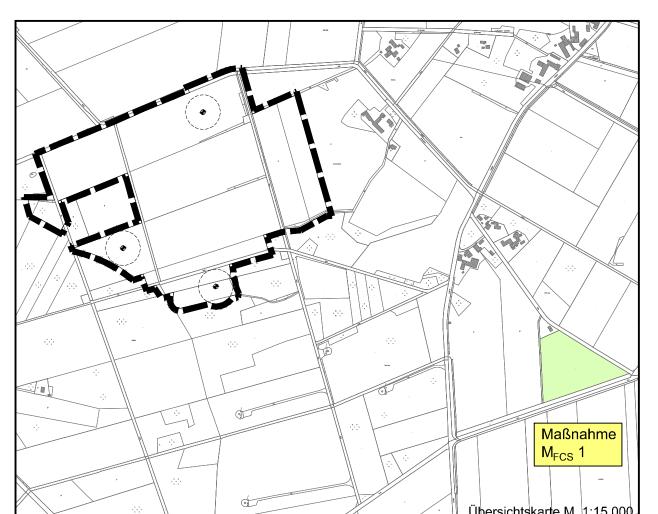
Innerhalb der beiden gekammerten Flächen, die durch die Durchführung der Maßnahme A1 - A3 entstehen, soll das bestehende Ackerland (derzeit als Grünlandeinsaat genutzt) in extensives Grünland umgewandelt werden. Die beiden Bereiche haben eine Fläche von 26.170 m² (westliches

Auf der Fläche ist eine krautreiche Landschaftsrasenmischung aus regionaler Herkunft entsprechend der Vorgaben des Lieferanten aufzubringen. Alternativ kann eine Initialsaat durch das Aufbringen

#### e) Maßnahme MFCS1 - Anlage von Extensivgrünland (Gemarkung Ohrte, Flur 18, Flurstück 42)

Zur Wahrung des Erhaltungszustandes des Mäusebussardes ist auf der ca. 4,37 ha großen Fläche eine angepasste Grünlandnutzung vorgesehen. Diese Fläche wird durch Heckenstrukturen von den Straßen "Im Fang" und "Vechteler Kirchweg" im Norden, Osten und Westen abgegrenzt (siehe nachstehenden Übersichtsplan).

Auf der Fläche sind des Weiteren entlang der westlichen und östlichen Grundstücksfläche mind. 4 Rundholzstangen mit einem Durchmesser von mind. 5 cm aufzustellen, die mit einem ca. 3 cm starkem Querrundholz versehen sind.



#### f) Einzelheiten zur Umsetzung

Einzelheiten zur Umsetzung der v.g. Maßnahmen wie z.B. Pflanzlisten, Bewirtschaftungsauflagen u.ä. sind dem Umweltbericht (Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten vom September 2016)

### g) Landschaftsbild

Im Rahmen der Kompensationsplanungen für den geplanten Windpark werden vom Vorhabenträger einige Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild vorgesehen. Diese beinhalten die Anlage von vertikalen Strukturen (Maßnahmen A 1 - A 3) sowie die Entwicklung von extensivem Grünland (Maßnahme A 4 und MFCS1). Darüber hinaus soll eine bestehende Windenergieanlage im räumlichen Zusammenhang des geplanten Windparks zurückgebaut werden.

Die Ermittlung der Höhe der Anrechenbarkeit dieser Maßnahmen auf ein mögliches "Ersatzgeld" ist Bestandteil des Durchführungsvertrages. In einer konkreten Kostenermittlung wird hierbei überprüft, in welcher Höhe eine Kompensation im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgt und in welcher Höhe eine ersatzgeldanaloge Zahlung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Gemeinde Bippen erfolgen muss. Der verbleibende finanzielle Beitrag für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll im Gemeindegebiet von Bippen verwendet werden. U.a. sollen hiervon Bereiche des Ahler Baches renaturiert werden.

Die Berechnung der Höhe dieses Beitrages orientiert sich an den Regelungen des NLT (2014). Diese Vorgehensweise wird die Gemeinde Bippen über den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger rechtlich bindend festschreiben.

1.5.2Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten privaten Verkehrsflächen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche herzustellen, z.B. mit Schotter. Dabei darf ausschließlich Material eingebaut werden, dass die Feststoffwerte gemäß LAGA TR Boden der Einbauklasse Z 1 bei Unterschreitung der Zuordnungswerte für Eluat gemäß LAGA TR Boden Z 1.1 nachweislich nicht überschreitet. Alternativ ist die Verwendung natürlichen Materials zulässig.

#### 2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise

### 2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Umweltbericht (Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten vom 20.04.2016) detailliert beschrieben und werden durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag rechtlich bindend. Folgende Sachverhalte werden dort verbindlich geregelt:

- Abschaltautomatik zur Begrenzung der Schattenwurfdauer Farbgestaltung der einzelnen Turmbauteile
- Schutzmaßnahmen für vorhandene Gehölze während der Bauphase Kontrolle von Baumhöhlen in Bezug auf mögliche Fledermausquartiere vor Baubeginn
- Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen durch Gondel-Monitoring Bauzeitenregelung außerhalb der Kernbrutzeit von Wiesenvögeln
- (unattraktive) Gestaltung des Mastfußbereichs für Kleinsäuger und Greifvögel Temporäre Abschaltung zur Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel
- Maßnahmen zum Grundwasser-/Trinkwasserschutz während der Bauphase und im Betrieb der
- Abbau einer bestehenden Windenergieanlage Bedarfsgerechte Befeuerung (nachts)

Bodenschutzmaßnahmen während der Bauphase

### 2.2 Archäologische Bodenfunde gem. § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(Gemarkung Ohrtermersch, Flur 19, Flurstück 17/3)

Teilstück) und 24.127 m² (östliches Teilstück).

von samenreichem Mähgut aus umliegenden Flächen vorgenommen werden.

# Landesamt für Geoinformation

und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen Katasteramt Osnabrück -

Ansitzstangen (Julen) aufzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Hierzu sind ca. 3 m lange

Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 "Windpark Haneberg" mit Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 15.11.2016 rechtsverbindlich geworden.

Bippen, den 17.11.2016

Inkrafttreten

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 12 Abs. 1 i.V.m. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI, I S.2414) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der aktuell

gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bippen diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 "Windpark Haneberg", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen

Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.01.2016 ortsüblich bekanntgemacht

Planunterlage

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich

(Stand vom 23.07.2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.06.2016 dem Entwurf des Vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes Nr. 30 "Windpark Haneberg" mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen sowie

dem Vorhaben- und Erschließungsplan zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.07.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Vorhaben- und Erschließungsplan und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen sowie der

Stellungnahmen haben vom 18.07.2016 bis 19.08.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan nach Prüfung

der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.10.2016 als

Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsichen

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Bürgermeister

Bürgermeister

© Juli 2014

gez. D. Eckert

gez. Tolsdorf Bürgermeister

gez. Tolsdorf

Bürgermeister

Vermessungsdirektorin

sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.12.2015 die Aufstellung des

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Ohrte, Flur 19

Vermessungs- und Katasterverwaltung

Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 "Windpark Haneberg" mit Vorhaben- und

Bippen, den 31.10.2016

Erschließungsplan beschlossen.

Bippen, den 31.10.2016

Herausgeber:

Osnabrück, den 28.10.2016

Abs. 2 BauGB beschlossen.

Bippen, den 31.10.2016

Bippen, den 31.10.2016

Geschäftsnachweis: L4-671/2014

gez. Tolsdorf Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gem. § 214 Abs. 2a BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Bürgermeister



Wallenhorst, 2016-10-25 H:\WV\_BERSENBR\214220\PLAENE\bp\_bplan-30\_05\_Urschrift.dwg(Absch

BEBAUUNGSPLAN NR. 30 "Windpark Haneberg"

**ABSCHRIFT** 

Maßstab 1:2.000